

Der Geburtenrückgang als nationales Problem

Von Bundesrat Philipp Etter, Bern

I.

Da es mir nicht möglich sein wird, auch heute abend und morgen den Veranstaltungen Ihrer Tagung beizuwohnen, möchte ich gleich diesen Anlass benützen, um der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft zu ihrer diesjährigen Generalversammlung den offiziellen Gruss des Bundesrates zu überbringen. Ich darf Ihnen sagen, dass der Bundesrat die Dienste, die Sie dem Lande leisten, hochschätzt und dankbar anerkennt. Schon wiederholt sind wertvolle Anregungen von Ihrer Gesellschaft ausgegangen. Gerade Ihre diesjährige Tagung ist ein Beweis dafür, dass Ihre Gesellschaft es versteht, brennende Probleme in den Kreis ihrer Studien zu ziehen und Wege zu Lösungen anzubahnen. Der Bundesrat ist Ihnen dafür dankbar und beglückwünscht Sie zu dieser wertvollen Arbeit im Dienste des Landes.

Mit diesem offiziellen Gruss, den ich Ihnen im Namen des Bundesrates entbiete, ist jedoch meine offizielle Mission zu Ende. Meine folgenden Ausführungen dürfen keinen offiziellen Charakter für sich in Anspruch nehmen. Der Bundesrat hat zu den Fragen, die hier zur Behandlung stehen und allfällige Massnahmen des Bundes auslösen könnten, noch nicht Stellung genommen, obwohl wir uns zu verschiedenen parlamentarischen Vorstössen werden aussprechen müssen. Ich bitte Sie deshalb, meine Darlegungen nicht als eine offizielle Meinungsäusserung zu betrachten. Was ich hier vertrete, entspricht meiner persönlichen Auffassung, und es steht mir nicht das Recht zu, im jetzigen Zeitpunkt den Bundesrat auf meine persönliche Beurteilung der aufgeworfenen Fragen festzulegen.

Herr Dr. Bickel hat in seinem Vortrag die Tatsachen festgestellt. Meine Aufgabe besteht darin, aus diesen Tatsachen gewisse Folgerungen zu ziehen.

Am 27. September 1929 hat der Walliser Nationalrat Dr. Escher durch ein Postulat den Bundesrat eingeladen, «in Anbetracht des amtlich festgestellten Geburtenrückganges, in Rücksicht auf die Notlage der kinderreichen Familien zu Stadt und Land, von sich aus und eventuell in Verbindung mit den Kantonsregierungen unverzüglich und energisch den Kampf gegen diese Missstände aufzunehmen.» Der Bundesrat wurde ersucht, die eventuelle Notwendigkeit der Schaffung verfassungsrechtlicher und gesetzlicher Grundlagen zu prüfen und der Bundesversammlung Bericht und Antrag vorzulegen.

Das Postulat Escher kam im Nationalrat am 11. Dezember 1930 zur Behandlung und wurde vom Nationalrat nach glänzender Begründung durch den Antragsteller erheblich erklärt. In jenem Zeitpunkt stand wohl die Erscheinung

des Geburtenrückganges in ihrer Gesamtheit als Tatsache fest. Dagegen fehlten die Voraussetzungen für eine genetische Analyse der Erscheinung. Wir kannten nicht genauer die Verteilung und die Auswirkungen des Geburtenrückganges auf Stadt und Land, auf den Altersaufbau, auf die verschiedenen Volksschichten und Berufsgruppen, auf die Konfessionen usw. Diese Voraussetzungen, die erforderlich erscheinen, um über die Tragweite des Geburtenrückganges, seine Ursachen und seine voraussichtliche weitere Entwicklung einigermaßen zuverlässige Schlüsse zu ziehen, mussten erst geschaffen werden. Dank der verdienstlichen Arbeit des Eidgenössischen Statistischen Amtes und der Statistiker des Landes überhaupt sehen wir heute wesentlich klarer. Wir wissen, wo wir stehen und wohin wir gehen. Ein weiteres Verdienst erblicke ich darin, dass die Statistiker ihr Zahlenmaterial nicht einfach in die Mappe steckten und es bei den trockenen Zahlen bewenden liessen. Sie standen auf und mahnten zum Aufsehen. Insbesondere war es der Direktor des Eidgenössischen Statistischen Amtes, Herr Dr. Brüsweiler, der in verantwortungsbewusstem Wagemut auf die Schanze stieg und, ein Jeremias redivivus, in Wort und Schrift die unserem Volke drohende Gefahr signalisierte.

Wir laufen Gefahr, ein sterbendes Volk zu werden. Diese wesentliche Tatsache ist viel tragischer als alle Folgerungen, die sich aus der Verschiebung im Altersaufbau unseres Volkskörpers in materieller und volkswirtschaftlicher Hinsicht ergeben. Diese Folgerungen zu ziehen, überlasse ich den berufenen Referenten und der Aussprache der morgigen Tagung. Ich spreche auch nicht davon, was es für ein kleines Volk bedeutet, wenn es infolge des Geburtenrückganges für seine Landesverteidigung eine Division oder gar ein Armeekorps wehrfähiger Männer verliert. Ich will mich auch nicht bei jenen Gefahren aufhalten, die das geistige Leben einer Demokratie bedrohen, wenn im Altersaufbau ihres Volkskörpers sich infolge fehlenden Nachwuchses eine Veralterung vollzieht. Unsere schweizerische Demokratie verlegt in den Gemeinden, in den Kantonen und im Bund das Schwergewicht der Willensbildung letzten Endes und ausschlaggebend in das Volk. Eine gesunde Willensbildung in der Demokratie wird immer davon abhängen, dass die Weisheit des Alters, die Vollkraft des Mannes und der drängende Wagemut der Jugend sich in einem gewissen Gleichgewicht halten. Wird der Wagemut der Jugend nicht gezügelt von der Weisheit des Alters, so überbordet die Bewegung. Es fehlen dem Fluss die Dämme. Aber ebenso verhängnisvoll, vielleicht noch gefährlicher müsste sich für das Leben der Demokratie ein Zustand auswirken, in dem die ruhige Bedächtigkeit des Alters nicht mehr ausgeglichen würde durch die Unternehmungslust und den Wagemut der Jugend. Dann fehlen dem Fluss die Wasser, die ihn lebensstark erhalten und vorwärtstreiben.

Aber das alles ist nicht das Wesentliche, nicht das Ausschlaggebende. Das Wesentliche der Gefahr erblicke ich vielmehr darin, dass ein Volk, das seinen Bestand nicht mehr durch seinen eigenen Nachwuchs sicherzustellen vermag, im Grunde seiner Seele, ohne dass es ihm zunächst schon zum Bewusstsein kommt, am Glauben an seine Unsterblichkeit zu zweifeln beginnt. Ich meine hier nicht die Unsterblichkeit im metaphysischen Sinne des Wortes.

Ich spreche von jener Unsterblichkeit eines Volkes, die sich schon hier auf dieser Erde verwirklichen lässt. Von jener Unsterblichkeit, die der Schöpfer selbst der Menschheit als Auftrag mitgegeben hat: «Wachset und mehret euch und erfüllet die Erde!» Dieser Auftrag konnte nicht an eine Menschheit in abstracto gerichtet sein. Denn eine Menschheit in abstracto kann ihn nicht erfüllen. Er richtet sich ganz konkret an den Menschen, an die Familie, an die einzelnen Völker. Die Völker, die diesen Auftrag des Schöpfers erfüllen, werden sich behaupten und durchsetzen. Die Völker, die ihn missachten, werden von andern, stärkern Völkern an die Wand gedrückt. Die Lehre, die der Neomalthusianismus im letzten Jahrhundert verkündete, war nicht neu. Mehr als 2000 Jahre früher hatte Aristoteles schon die Ansicht vertreten, dass man die über eine gewisse Höchstzahl hinausgehenden Kinder beseitigen müsse, um einer Zersplitterung des Besitzes vorzubeugen und nicht über den Lebensraum eines Volkes hinauszuwachsen. Die Geschichte der Menschheit ist zu allen Zeiten mit unbarmherziger Logik über diese Lehren hinweggeschritten. Die Völker, die sich anschickten, ihren Nachwuchs nach ihrem Besitz und Lebensraum zu rationalisieren, haben Besitz und Lebensraum verloren, weil sie zu schwach wurden, ihn zu verteidigen. Diese Erscheinung hängt nicht nur mit dem zahlenmässigen Aufstieg oder Rückgang eines Volkes zusammen. Sie ist meines Erachtens ebenso bedingt durch den Geist, der sich in der Zeugungskraft und in der Fruchtbarkeit eines Volkes offenbart. Hinter der Bejahung des Kindes steht die Bejahung der Zukunft und des Lebens, steht der Wille zur Dauer, der Wille zur Selbstbehauptung, die Bereitschaft zum Opfer, der Wille zur Unsterblichkeit. In der Verneinung des Kindes äussert sich, ob wir es zugeben wollen oder nicht, die Schwäche eines Volkes an Selbstvertrauen, der Zweifel an der Kraft seines eigenen Fleisches, der unausgesprochene, aber von Generation zu Generation sich fortschleichende und verschärfende Verzicht auf Unsterblichkeit. Darin erblicke ich das Verhängnisvolle in der Erscheinung des Geburtenrückganges: nicht im Geburtenrückgang an sich, sondern in der Grundhaltung des Geistes, die zum Geburtenrückgang führt und in dieser Erscheinung sich äussert. Für mich bedeutet der Geburtenrückgang — ohne über den Einzelfall irgendwie mir ein Urteil anzumassen, das mir nicht zusteht und das ich nie für mich vindizieren möchte —, für mich bedeutet der Geburtenrückgang ein Sympton der Zersetzung seelischer Kräfte, die sich in einem Volk vollzieht oder bereits vollzogen hat. Um jedes Missverständnis auszuschliessen und mich nicht der Ungerechtigkeit oder gar der Überheblichkeit zeihen zu lassen, wiederhole ich, dass es mir ferne liegt, mich zum Richter über Dinge aufzuwerfen, deren Verhältnisse im Einzelfall sich dem menschlichen Urteil entziehen. Ich spreche von der Gesamterscheinung, ich spreche vom Volk in seiner Gesamtheit und stehe nicht hier, um auf Einzelne Steine zu werfen.

Nach meinen bisherigen Darlegungen werden Sie mich verstehen, wenn ich Ihnen in aller Offenheit gestehe, dass ich die bevölkerungspolitischen Bestrebungen der Diktatoren in den Diktaturstaaten etwas anders würdige, als sie gewöhnlich beurteilt werden. Es ist an sich naheliegend, den Aufruf der Dikta-

toren an ihre Völker zu stärkerer Vermehrung des Nachwuchses mit militärpolitischen Interessen in Zusammenhang zu bringen. Solche Überlegungen und Zusammenhänge sind sicher nicht in Abrede zu stellen. Aber es wäre meines Erachtens verfehlt, jenen Aufruf nur mit wehrpolitischen Interessen erklären zu wollen. Für meinen Teil bin ich überzeugt, dass hinter der Anfeuerung der Zeugungskraft der Völker auch der Wille steckt, jene geistigen, seelischen Kräfte des Volkes neu erstehen zu lassen, die in der Freude am Kinderreichtum sich äussern und durch sie angefacht werden: den Glauben an die Zukunft des Landes, an die Grösse und Unsterblichkeit des Volkes, die Bereitschaft zum Opfer, das Vertrauen in die eigene Kraft und in die zukunftsstarke Kraft seines Samens und seines Stammes. Mit einem Wort: den festen, unbeugsamen Willen zur Selbstbehauptung, zur Zukunft, zur Unsterblichkeit.

Ein mannhaftes Volk muss mannhaft sein im Vollsinn des Wortes, mannhaft auch dort und gerade dort, wo die Mannhaftigkeit sich umsetzt in die heiligste Kraft, die dem Menschen anvertraut ist, in die schöpferische Kraft der Erhaltung und Entfaltung. Wenn die Zeugungskraft eines Volkes erlahmt, erlahmt auch seine Mann- und Wehrhaftigkeit, erlahmen mit der Zeit der Widerstandswille und die Kraft leiblicher und geistiger Selbstbehauptung. Deshalb spricht das Bild der Urne, das Herr Dr. Bickel uns vor Augen geführt hat, eine ebenso klare wie ausdrückliche Sprache. Besitzt die Urne einen breiten, kräftigen Fuss, so wird auch ein verhältnismässig heftiger Stoss sie nicht aus dem Gleichgewicht bringen. Je schmaler aber die Basis wird und je mehr sich das Schwergewicht nach oben verschiebt, desto rascher wird auch ein verhältnismässig leichter Stoss ihr Gleichgewicht stören und sie zu Fall bringen. Die Basis der Urne unseres schweizerischen Bevölkerungsaufbaus verkleinert sich von Jahr zu Jahr. Es ist mir deshalb unerfindlich und unverständlich, wie man selbst heute noch, angesichts der uns bekannten Tatsachen, von wissenschaftlicher Seite die Sterilisation zur Verhütung des Kindersegens propagieren kann. Die tatsächliche Lage, wie sie uns Herr Dr. Bickel in seinem Vortrag enthüllt hat und wie sie uns aus andern Publikationen bekannt wurde, eröffnet derart ernste Perspektiven, dass eine Propagierung körperlicher Unfruchtbarkeit geradezu einem Aufruf zur Sterilisation der geistigen Widerstandskraft unseres Volkes gleichkommt. Die grosse Sorge, die sich heute allen verantwortungsbewussten Freunden und Führern unseres Volkes stellt, muss vielmehr darauf gerichtet sein, in unserem Volke den Willen zur Fruchtbarkeit neu anzufachen, damit unser Volk in seiner Kraft und Unabhängigkeit erhalten bleibe.

II.

Bevor ich jedoch auf die Mittel zu sprechen komme, die diesem Zwecke förderlich sein könnten, will ich versuchen, den Ursachen nachzuspüren, die der beklagenswerten Erscheinung des Geburtenrückganges zugrunde liegen. Denn ohne Versuch, den Ursachen der Krankheit nachzugehen, wird es schwer halten, die Mittel zur Gesundung zu entdecken. Die Ursachen einer Erscheinung, die ihrer Natur nach der intimsten Sphäre angehört, festzustellen, ist nicht leicht.

Wir gehen kaum fehl in der Annahme, dass verschiedene Ursachen materieller und geistiger Natur zusammenwirken. Doch werde ich aus verschiedenen Überlegungen zum Schlusse kommen, dass die Ursachen geistiger Ordnung überwiegen.

Zunächst erbringt die Statistik den Beweis dafür, dass der Geburtenrückgang bisher das Land weit weniger erfasst hat als die Stadt. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Industrialisierung unseres Landes im letzten Jahrhundert eine gewaltige Zunahme der Bevölkerung angebahnt und ermöglicht hat. Gleichzeitig aber bewirkte die Industrialisierung auch eine ebenso starke Konzentration des Bevölkerungszuwachses in den Städten und in den grössern Ortschaften. Im Jahre 1850 wohnten 6,4 % der schweizerischen Bevölkerung in den Städten (d. h. in Ortschaften mit über 10,000 Einwohnern); 1930 entfielen 30,4 % unserer Bevölkerung auf die Städte. Die mit der Konzentration der Siedelungen verbundene Wertsteigerung des Bodens und die durch die Erhöhung des städtischen Lebensstandards bedingten Höheranforderungen an die Wohnung führten im allgemeinen zu einer derartigen Steigerung der Mietzinse, dass in den Städten für einen Arbeiter oder auch für einen mittleren Beamten die Wohnungsmiete für eine kinderreiche Familie kaum erschwinglich, ja vielerorts überhaupt kaum mehr möglich erscheint. Auch der Typ der städtischen Wohnungsbauten liess die kinderreiche Familie nicht mehr aufkommen. In der Mietkaserne, in der die Familien dutzendweise zusammengepfercht werden, wird die kinderreiche Familie praktisch unmöglich. Glücklicherweise ist man in neuerer Zeit zwar nicht grundsätzlich, aber doch mehr als früher, vom Bau von Mietkolossen abgekommen. Öffentliche und private Baugenossenschaften wandten sich einer aufgelockerten Bauweise zu und gingen zum System der Ein- oder Zweifamilienhäuser über, die damit noch den physischen und psychischen Nutzen eines sonnigen, grünenden und blumigen Familiengärtchens verbinden. Wer aber in solche neueren Wohnkolonien Einblick genommen hat, wird mit mir die Beobachtung gemacht haben, dass selbst in diesen menschlich freundlichen Siedelungen zumeist nur für Kleinfamilien Raum geschaffen ist. Immerhin möchte ich feststellen, dass einzelne Städte, wie z. B. Zürich und Basel in neuerer Zeit dazu übergegangen sind, auch den Wohnungsbedürfnissen grösserer Familien Rechnung zu tragen, worauf ich noch zurückkommen werde.

Meines Erachtens muss aber die Erscheinung, dass der Geburtenrückgang in den Städten ungleich verheerender wirkt als auf dem Lande, neben materiellen auch psychologischen Motiven zugeschrieben werden. Die Asphaltstrassen und die gepflasterten Plätze der Städte sind unfruchtbarer Boden. Dagegen scheint es mir, dass auf dem Lande die Fruchtbarkeit der Erde, der Matten und der Äcker in der Fruchtbarkeit der Menschen ihre natürliche Fortsetzung finden müsste. Der ständige lebendige und unmittelbare Kontakt mit der Natur und mit den in stetem Wechsel sich erneuernden Wundern der Schöpfung wird auch die natürliche Zeugungskraft des Menschen stärker gegen die Versuchung der Rationalisierung feien. Dazu tritt die Tatsache, dass auf dem Land die Familie viel weniger zentrifugalen Kräften ausgeliefert ist als die Familie in der Stadt. Während in der Stadt die Arbeit, der Feierabend, die Vereine,

Klubs und Vergnügungsmöglichkeiten die Familie auseinandertreiben, oft selbst und sogar erst recht am Sonntag, bildet die Familie auf dem Lande — ich denke da vor allem an die Landwirtschaft und auch an das Kleingewerbe — das gemeinsame Zentrum der Arbeit wie der Erholung und der Freude. In dieser zentralen Stellung der Familie auf dem Lande findet die Freude an der Familie und die Freude am Kind einen starken Rückhalt. Überdies bieten schon die heranwachsenden Kinder als Helfer in der Arbeit der bauerlichen Familie eine willkommene Entlastung, während in der Stadtfamilie die sog. reifere Jugend selbst dann, wenn sie daheim das Kostgeld zahlt — auch eine moderne Errungenschaft! — eher eine Belastung darstellt.

Aus solchen und andern Gründen erklärt sich die Tatsache, dass die Städte heute schon aussterben müssten, wenn nicht das immer noch gewaltige Kräfte-reservoir des Landes von seinem Überschuss die Lücken im Nachwuchs der Städte auffüllen würde. Wenn aber der Geburtenrückgang heute auch das Land anzufressen und auch dort an den gesunden Beständen zu rütteln beginnt, dann müssen Kräfte am Werke sein, die stärker erscheinen als die erhaltende, aufbauende Macht und Grösse der Natur.

Kann wirtschaftliche Notlage für den Geburtenrückgang verantwortlich gemacht werden? In vielen Fällen gewiss! Aber ich schiesse doch kaum zu weit, wenn ich behaupte, dass im allgemeinen — Ausnahmen bestätigen nur die Regel — die Grösse der Familien im umgekehrt proportionalen Verhältnis steht zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vaters. Es ist ja an sich nicht widernatürlich, dass die aristotelische Angst vor der Zersplitterung des Besitzes bei den Besitzenden stärker wirkt als bei jenen, die keine Zersplitterung ihres Besitzes zu befürchten haben. Damit stosse ich auf ein weit verbreitetes und an und für sich edles Motiv der Geburtenbeschränkung: die Liebe zum Kind! Aber eine falsche, irregeleitete Liebe zum Kind! Wenige Kinder, um diesen den in unserem Volke so stark entwickelten sozialen Aufstieg zu ermöglichen oder ihnen einen möglichst grossen gesicherten Besitz zu hinterlassen! Ob nicht gerade durch diese beabsichtigte Sicher- und Besserstellung des Kindes in unserer Jugend auf die Dauer wertvolle Kraft, Widerstandswille und Härte hintangehalten werden? Es kommt doch nicht von ungefähr, dass oft die zähesten, geistig regsamsten und in Schwierigkeiten «härtesten» Menschen aus einfachsten kinderreichen Familien stammen, schon von Jugend auf gewohnt, das karge Brot mit andern zu teilen, zu opfern, zu verzichten und zu entbehren, mit des Lebens Härte zu ringen und sich aus eigener Kraft den Weg ins Leben zu bahnen. Erst vor wenig Tagen hörte ich einen unserer obersten Heerführer darüber klagen, dass unserer Jugend die Härte fehle, dass sie Anzeichen einer gewissen Verweichlichung zeige. Diese soldatische Härte wird sich nicht durch Erziehung schaffen lassen, solange unser ganzes Sinnen darauf gerichtet ist, dem Kind jegliche Härte zu ersparen.

Als ich vor etlichen Jahren als junger Hauptmann mit meiner Kompagnie von der Oberalp her gegen den Six Madun übte, stiegen zwei junge Damen zu uns herauf und fragten mich nach der Quelle des Rheins. Wäre mein Herz von der soeben gepriesenen soldatischen Härte gewesen, so hätte ich den Damen

einfach auf der Karte den Weg gewiesen und sie ihre Rheinquelle selber suchen lassen. Damals aber — ich war noch ein Jüngling im lockigen Haar! — regte sich in mir weniger die Härte als der Kavalier, und so begleitete ich die Damen die paar hundert Meter hinauf zur Quelle des Rheins. Oben angekommen, warfen sich die beiden Damen nieder, küssten die Steine, tranken mit heiliger Ehrfurcht und Ergriffenheit aus dem Bach und taten wie toll, und ich glaube, sie wären vor Freuden mir um den Hals gefallen, wenn ich mich nicht abgewendet hätte, um das Lachen zu verbeissen oder es meinen Begleiterinnen wenigstens vorzuenthalten. Später aber, als ich mit meiner Kompagnie wieder gegen die Oberalp abstieg, dachte ich in der Stille des Heimmarsches darüber nach, und ich musste mir sagen, es sei doch eigentlich etwas Grosses, etwas Heiliges um diese Ehrfurcht vor der Quelle, vor der Quelle des Stromes, vor der Quelle des Starken, Grossen. Wie viel grösser und heiliger müsste dann unsere Ehrfurcht sein vor der Quelle des Lebens! Die Ehrfurcht vor der Zeugungskraft des Vaters und vor der Fruchtbarkeit der Mutter, die Ehrfurcht vor jener Gemeinschaft, die Vater und Mutter vereinigt zum grössten Wunderwerk der Schöpfung, zum Kind! Die Ehrfurcht vor der Ehe, vor der Familie! Diese heilige Ehrfurcht vor dem Quell des Lebens war immer das Angebinde starker Völker und die Voraussetzung ihrer Zeugungskraft. Geht jedoch die Fruchtbarkeit eines Volkes in seiner Gesamtheit zurück, so ist das ein Beweis dafür, dass die Ehrfurcht vor dem Quell des Lebens irgendwo und irgendwie Schaden gelitten hat.

Und da stossen wir doch vielleicht auf das letzte Geheimnis der schwindenden Zeugungskraft und des erlahmenden Zeugungswillens unseres Volkes und der europäischen Völker überhaupt. Was Schaden gelitten hat, ist das Bewusstsein der Verantwortung für den eigenen Quell des Lebens gegenüber dem ewigen Quell des Lebens, das Bewusstsein der Verantwortung für die eigene schöpferische Kraft gegenüber dem ewigen Schöpfer. Wo der Glaube an die Unsterblichkeit der Seele ins Wanken kommt, da erlahmen auch die Kraft und der Wille zur leiblichen Unsterblichkeit der Familie und des Volkes.

So komme ich denn zum Schluss, dass wohl wirtschaftliche und materielle Gründe die Erscheinung des Geburtenrückganges erheblich beeinflussen, dass sie aber nicht ausschlaggebend sind und an Bedeutung hinter die Ursachen geistiger, seelischer Natur zurücktreten.

III.

Aus dieser Feststellung ergibt sich zunächst die Folgerung, dass der unmittelbaren Einflussnahme des Staates auf den Zeugungswillen und die Fruchtbarkeit des Volkes verhältnismässig enge Grenzen gezogen sind. Es gibt nun einmal gewisse Sphären des menschlichen Lebens, die sich trotz ihrer vitalen Bedeutung für den Staat von diesem nur bis zu gewissen Grenzen bestimmen und leiten lassen. Ich möchte deshalb davor warnen, auf staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Geburtenrückganges allzugrosse Hoffnungen zu bauen. Damit will ich, um das gleich hier schon zu bemerken, nicht etwa

die Berechtigung staatlicher Massnahmen im Sinne des Familienschutzes in Abrede stellen. Ich warne lediglich vor dem Irrtum, von solchen Massnahmen einen wesentlichen bessernden Einfluss auf die Erscheinung des Geburtenrückganges zu erwarten. Diese Warnung findet ihren Rückhalt auch in den geschichtlichen Erfahrungen aus alter und neuester Zeit.

Als im Römerreich infolge einer heillosen Zersetzung der Sitten die alte Kraft des einst so starken Volkes erlahmte und die Geburten in erschreckendem Masse zurückgingen, suchte Kaiser Augustus dem wachsenden Unheil durch gutgemeinte Gesetze zu steuern. Er erliess die lex Julia und später, zu deren Verschärfung, die lex Papia Poppaea. Den Verheirateten und namentlich den kinderreichen Familien wurden weitgehende öffentlich-rechtliche und erbrechtliche Privilegien zugewilligt; Mütter von drei und mehr Kindern wurden durch besondere Ehren ausgezeichnet. Den Ehe- und Kinderlosen suchte Augustus durch besondere Lasten und empfindliche erbrechtliche Benachteiligung die Lust zur Heirat und die Freude an Kindern einzutreiben. Der Erfolg blieb aus. Die bestgemeinten Gesetze vermochten den Niedergang des römischen Volkes nicht aufzuhalten. Denn «schlechte Sitten eines kranken Volkes können durch die besten Gesetze nicht verbessert werden», wie Kübler in seiner Geschichte des römischen Rechtes schreibt.

Schon Tacitus spottete über die Erfolglosigkeit der augusteischen Ehegesetzgebung: «et corruptissima re publica plurimae leges!» Und selbst Horaz kommentiert die Versuche seines kaiserlichen Mäzens mit den resignierten Versen:

«Quid leges sine moribus
vanae proficiunt!»

«Was nützen Gesetze? Sie bleiben hohl,
wenn nicht die Sitten sich ihnen gesellen!»

Aber auch die neuesten Bestrebungen europäischer Staaten, durch wirtschaftliche Massnahmen zum Schutze der Familien das beängstigende Gespenst des Geburtenschwundes zu bannen, scheinen bisher nicht vom gewünschten Erfolg gekrönt zu sein. Belgien hat durch Gesetz vom 4. August 1930 die Familienlohnausgleichskassen eingeführt. Trotzdem ist die Zahl der Geburten von 151 000 im Jahre 1930 auf 126 000 im Jahre 1937 oder von 18,7 auf 1000 Einwohner im Jahre 1930 auf 15,1 im Jahre 1937 gefallen. In Frankreich wurden die Familienzulagen im März 1932 gesetzlich eingeführt. Das hinderte nicht ein weiteres Absinken der Geburten von 722 000 im Jahr 1932 auf 617 000 im Jahre 1937 oder von 17,3 Geburten auf 1000 Einwohner im Jahre 1932 auf 14,7 im Jahre 1937. Nicht einmal Italien, dessen Fruchtbarkeit immer noch höher steht als jene der meisten andern europäischen Völker und dessen Regierung seit der Machtübernahme im Jahre 1922 eine ausgesprochen betonte Politik des Familienschutzes und der Geburtenbeförderung treibt, vermochte ein langsames Abgleiten seiner Geburtenziffer von 1 176 000 im Jahre 1922 auf 985 000 im Jahre 1937 hintanzuhalten. Einzig dem Deutschen Reich ist es gelungen, in den letzten Jahren eine Steigerung seiner Geburten herbeizuführen, von 993 000 im Jahre 1932 auf 1 279 000 im Jahre 1936. Inzwischen

scheint jedoch schon wieder ein Stillstand oder sogar ein kleiner Rückschritt eingetreten zu sein, indem im Jahre 1937 noch 1 275 000 Geburten verzeichnet wurden. Wie mir vor einigen Wochen ein Arzt mitteilte, ist seit der Einführung der Anzeigepflicht in allen Abortusfällen in Deutschland die Zahl der künstlich eingeleiteten Aborte im Zeitraum von vier Jahren von 34 000 auf 4000 zurückgegangen.

Im übrigen aber bestätigen die angeführten Beispiele, dass staatliche und wirtschaftliche Massnahmen allein die Zeugungskraft eines Volkes nicht oder nicht in zureichendem Umfang zu heben vermögen.

IV.

Soll also der Staat in der Erkenntnis der Unzulänglichkeit staatlicher Massnahmen mit verschränkten Armen einer gefährlichen Entwicklung tatenlos ihren Lauf lassen? Eine solche Indifferenz wäre meines Erachtens ebenso verhängnisvoll, wie wenn wir von staatlichen Massnahmen allein die Rettung erhoffen wollten. Denn je mehr das Übel des Geburtenrückganges sich für den Bestand unseres Volkes zu einer Gefahr und damit zu einem nationalen Problem entwickelt, desto nachdrücklicher ergibt sich für den Staat aus der Pflicht der Selbsterhaltung und der sozialen Gerechtigkeit die Forderung, gerade der kinderreichen Familie, soweit sie dessen bedarf, einen vermehrten Schutz und vermehrte Hilfe angedeihen zu lassen. «Die für das Staatswohl Verantwortlichen dürfen die materielle Not der Ehegatten und Familien nicht übersehen, wenn sie nicht dem Gemeinwohl schweren Schaden zufügen wollen. Sie müssen daher in der Gesetzgebung und bei der Festsetzung der öffentlichen Ausgaben die Not der armen Familien eingehend und wirksam berücksichtigen und die Sorge dafür als eine der ernstesten Aufgaben ihres Amtes betrachten.»

Welchen Trägern der öffentlichen Gewalt obliegt nun bei uns in der Schweiz diese Pflicht der sozialen Gerechtigkeit? Das Problem des Familienschutzes muss in unserem Lande angepackt und gelöst werden in natürlicher Einordnung in den organischen Aufbau unseres Staatswesens. Alle Aufgaben, die von einer untern oder kleinern Gemeinschaft gelöst werden können, sollen auch von dieser getragen und gelöst werden. Die höhere oder grössere Gemeinschaft soll nur jene Aufgaben übernehmen, die über die Kraft der untern oder kleinern Gemeinschaft hinausgehen. Dieses Gesetz der Subsidiarität der höhern Gemeinschaft gilt auch für die Aufgaben des Familienschutzes. Alles das, was auf dem Boden der Gemeinde für den Familienschutz realisiert werden kann, soll Aufgabe der Gemeinde bleiben. Was im Vermögen und in der Zuständigkeit der Kantone steht, soll von den Kantonen realisiert werden. Vom Bund aber soll jene Initiative ausgehen, die weder von den Gemeinden noch vom Kanton erfüllt werden kann.

Diese grundsätzlichen Überlegungen führen auch auf dem Gebiete des Familienschutzes zu einer konkreten Aufteilung der Aufgaben, deren Grenzen freilich nicht auf der ganzen Linie klar abgesteckt werden können.

Bevor ich an den Versuch herantrete, den einzelnen Trägern des öffentlichen Lebens ihre Aufgaben zuzuweisen, gestatte ich mir, in Erinnerung zu rufen, dass die Familie selbst die erste und primäre Trägerin des Familienschutzes darstellt. Und ich wage zu behaupten, dass der Familiengedanke, trotz der individualistischen Strömung des letzten Jahrhunderts, kaum in einem andern Lande so stark geliebt ist wie bei uns in der Schweiz. Ich nehme hier den Begriff der Familie nicht im engen, sondern im weitern Sinne des Wortes, im Sinne der Gemeinschaft der Generationen. Glauben Sie, dass es irgendwo im Ausland so viele Familien gibt, auf dem Lande wie in den Städten, die ihr eigenes Wappen führen? Wappen, die oft auf das ehrwürdige Alter von drei und mehr Jahrhunderten zurückblicken. Die Renaissance, die heute Familienheraldik und Familiengeschichte erleben, zeugt trotz allen bedenklichen Erscheinungen doch für ein kraftvolles Wiedererwachen des Familiengeistes und deutet auf ein Anknüpfen an wertvolle alte Tradition, die nie ganz erloschen war. Es gibt bei uns viele, auch einfache Familien, die ihren Stammbaum in ununterbrochener Reihe der Generationen bis ins sechzehnte und fünfzehnte Jahrhundert zurückführen. Sollte nicht diese Besinnung auf die Tiefe der Wurzel die Kraft entzünden, in gleicher Zeugungsfreude den alten Stamm zu erhalten und neuen Saft in neue Zweige steigen zu lassen? In meiner Heimatgemeinde besitzen nicht wenige weitverzweigte Familien eigene Familienstiftungen, deren zum Teil recht ansehnliche Erträgnisse heranwachsenden Söhnen und Töchtern dieser Familien zu gewerblichen Ausbildungs- oder zu Studienzwecken zukommen, wobei kinderreiche Familien besondere Berücksichtigung finden. Die ideelle Kraft solcher Stiftungen überwiegt vielleicht noch ihre wirtschaftliche Bedeutung. Denn sie halten den Familiengedanken wach und rufen schon der Jugend die Tatsache ins Bewusstsein, dass es noch etwas anderes gibt als die Gemeinde und den Staat: die natürlichste und heiligste Gemeinschaft des Blutes, die Trägerin des Lebens, die Familie. Und zwar die Familie, die nicht nur besteht aus Vater und Mutter und Kindern, sondern eingebettet ist in einen Strom der Fruchtbarkeit mit einer gemeinsamen um Jahrhunderte zurückliegenden Quelle.

Welche Aufgaben des Familienschutzes stellen sich der Gemeinde? Die Statistik sagt uns, dass die grossen, konzentrierten Siedelungen, die grössern und grossen Städte, dem natürlichen Bevölkerungszuwachs abträglicher sind als das Land. Ursachen moralischer und materieller Natur werfen sich in der Grossestadt der kinderreichen Familie feindlich entgegen. Die erste und grösste Schwierigkeit für die kinderreiche Familie besteht jedoch darin, in der Stadt oder auch nur an deren Peripherie eine Wohnung zu finden oder den Mietzins dafür aufzubringen.

Am Tage nach meiner Wahl in den Bundesrat erhielt ich von Bern die erste Offerte für eine Wohnung: Nähe des Bahnhofes, komfortabel eingerichtet, Badzimmer usw., 4 Zimmer, Fr. 4800 Ich überreichte die Offerte schweigend meiner Frau. Wenn das so aussieht, wo und namentlich wie sollen wir dann mit unsern zehn Kindern unterkommen, für die wir in unserem kleinen Zug ein einfaches, aber viel- und weiträumiges Nestchen geschaffen hatten! Wir

sind dann doch untergekommen. Aber ich muss doch gestehen, dass selbst für einen Bundesrat mit zehn Kindern das Leben in der Stadt heute keinen Schleck darstellt. Hier, auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge, eröffnet sich den städtischen Gemeinwesen eine bedeutungsvolle Aufgabe: Gemeindlicher Wohnungsbau und Unterstützung genossenschaftlichen oder privaten Wohnungsbaus mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse kinderreicher Familien. Dankbar sei anerkannt und zur Nachahmung empfohlen, was z. B. Basel und Zürich nach dieser Richtung vorgekehrt haben. Baselstadt leistet je nach dem Einkommen an den Mietzins kinderreicher Familien ansehnliche Zuschüsse. Bei einem Einkommen von Fr. 6500 z. B. und vier Kindern erhält der Familienvater einen staatlichen Zuschuss von 10 % des Mietzinses. Bei einem Einkommen von weniger als Fr. 4500 und vier Kindern steigt dieser Zuschuss auf 30 % des Mietzinses. In Zürich müssen bei der Vergabung sowohl von städtischen wie von genossenschaftlichen Wohnungen Familien mit Kindern bevorzugt werden. Bei der Vermietung städtischer Wohnungen sind in erster Linie jene Bewerber zu berücksichtigen, die minderjährige Kinder haben. Der Bewerber mit mehr Kindern ist jenen mit weniger Kindern voranzustellen, ebenso der Bewerber mit weniger Einkommen und ohne Vermögen jenem mit grösserem Einkommen und mit Vermögen. Für eigentlich kinderreiche Familien wurde im Jahre 1924 eine städtische Stiftung geschaffen, die bisher 105 Vierzimmer- und 28 Fünfzimmerwohnungen erstellt hat und diese Wohnungen zu Mietzinsen abgibt, die 25 % unter den Selbstkosten stehen. Überdies gewährte die Stadt einen Beitrag von 25 % an die Erstellung von 200 genossenschaftlichen Wohnungen zur Vermietung an kinderreiche Familien. Das ist eine schöne, beachtenswerte Tat. Und doch berührt es schmerzlich, dass in einer Stadt wie Zürich der Bedarf für kinderreiche Familien, wie es scheint, mit 333 Vier- und Fünfzimmerwohnungen gedeckt werden konnte! Vielleicht haben auch andere städtische Gemeinwesen in ähnlicher Weise ihre Aufmerksamkeit der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien zugewandt. Wir beabsichtigen, durch entsprechende Erhebungen einmal festzustellen, was seitens der Gemeinden (und der Kantone) auf den verschiedenen Gebieten des Familienschutzes schon vorgekehrt worden ist. Auf alle Fälle kann von den Gemeinden für die Wohnungsbeschaffung und Erleichterung der Wohnungsmieten zugunsten kinderreicher Familien noch Erhebliches geleistet werden, heute gerade auch im Zusammenhang mit den neuen Massnahmen für Arbeitsbeschaffung, die der Bund in Aussicht nimmt.

Ins Gebiet des gemeindlichen Aufgabenkreises rechne ich auch die Wohltat der unentgeltlichen Geburtshilfe für kinderreiche Familien, z. B. vom dritten oder vierten Kinde an.

Ich betrachte es nicht als ausgeschlossen, dass einzelne Massnahmen, die ich nachstehend den Kantonen zuweise, auch von den Gemeinden, insbesondere von den grossen städtischen Kommunen, erfüllt werden könnten.

Da die direkten Steuern nach dem eidgenössischen Verwaltungsrecht grundsätzlich der Domäne des kantonalen Rechtes angehören, stelle ich die steuerrechtliche Entlastung zugunsten der kinderreichen Familie an

die Spitze der Massnahmen, die von den Kantonen auf dem Gebiete des Familienschutzes ergriffen werden können. Die meisten der schweizerischen Kantone tragen in ihren Steuergesetzen dem Gedanken des Familienschutzes Rechnung, indem sie sowohl dem Familienvorstand als solchem wie auch für seine Kinder unter 18 Jahren Abzüge vom steuerpflichtigen Erwerb zubilligen. Höhe und Auswirkung dieser Abzüge sind freilich verschieden. Am weitesten gehen die Kantone Waadt und Genf. Genf bewilligt vom steuerpflichtigen Erwerb für jedes Kind einen Abzug von Fr. 800. Genf kann sich diese grosszügige Geste erlauben ohne wesentliche Beeinträchtigung seiner fiskalischen Interessen. Denn Genf ist, trotzdem die Stadt und die Gemeinde Carouge aus öffentlichen Mitteln noch Kinderzulagen auszahlen, der kinderärmste Kanton der Schweiz — ein Beweis mehr für die Tatsache, dass Steuerentlastungen, Kinderzulagen und andere wirtschaftliche Massnahmen allein die Fruchtbarkeit nicht zu heben vermögen. In andern Kantonen — ich denke da namentlich an kinderreiche Landkantone, die zudem nicht über die gewaltigen Steuerkapitalien verfügen wie die grossen Städte und mehr als diese auf den Ertrag der Erwerbssteuer angewiesen sind — müssten sich Steuerabzüge, wie sie in Genf bewilligt werden, für den kantonalen Fiskus geradezu verheerend auswirken. Wir dürfen nach dieser Richtung die Forderungen nicht überspannen, müssen sie vielmehr mit den berechtigten Interessen der kantonalen Finanzen auf eine mittlere Linie bringen. Ich halte z. B. dafür, dass die Lösung, wie sie mein Heimatkanton Zug getroffen hat — Fr. 2000 Abzug vom steuerpflichtigen Erwerb für den Haushaltungsvorstand und weitere Fr. 400 Abzüge für jedes Kind unter 18 Jahren, eine Lösung, die auch von der eidgenössischen Krisensteuer übernommen worden ist —, als ein weitgehendes Entgegenkommen an den Gedanken des Familienschutzes bezeichnet werden darf. Eine Erhöhung dieser Abzüge müsste sich für den Fiskus meines Heimatkantons, in dem immerhin die Familien mit vier und mehr Kindern noch nicht zu den Seltenheiten zählen, empfindlich auswirken. Wir dürfen uns auch nicht durch Vergleiche mit dem Ausland verblüffen lassen. Wir müssten dann nicht nur die Zahlen, sondern auch die Veranlagung und den ganzen Aufbau des Steuerrechtes zum Vergleich heranziehen. Und dann müssten wir auch die Tatsache berücksichtigen, dass gerade in jenen Ländern, die gelegentlich zum Vergleich herangezogen werden, die Summe der Belastung aus Steuern und Abgaben im allgemeinen höher ist als bei uns in der Schweiz. So zahlt z. B. in Deutschland ein unverheirateter Steuerpflichtiger mit einem Einkommen von 3000 RM. eine Steuer von 420 RM., in Zug von einem Einkommen von Fr. 3000 eine Steuer (Staats- und Gemeindesteuer) von Fr. 103! Ich nenne hier wieder Zug, weil es unter den schweizerischen Kantonshauptorten ungefähr auf einer mittleren Linie steht. Dass eine derart weitgehende Belastung der Unverheirateten die Kapitalbildung im vorehelichen Alter, die doch für die kommende Gründung einer Familie auch von wesentlicher Bedeutung ist, erheblich beeinträchtigt, liegt auf der Hand. Dagegen muss ich feststellen, dass die deutsche Steuergesetzgebung den Familien mit sechs und mehr Kindern bedeutend weiter entgegenkommt als die meisten unserer kantonalen Steuergesetze. Nach dieser Richtung könnten und dürften in manchen Kantonen

noch wesentliche Fortschritte im Sinne eines stärkern Schutzes der eigentlichen Grossfamilie angebahnt werden. Und dieser Fortschritt liesse sich zumeist realisieren ohne wesentliche Einbusse für die kantonalen Finanzen, da die Zahl der eigentlichen Grossfamilien ohnehin nicht mehr gross und überdies ständig im Rückgang begriffen ist. So komme ich zum Schluss, dass bei der Revision kantonaler Steuergesetze dem Gedanken des Familienschutzes, namentlich unter Berücksichtigung der Grossfamilie, weitgehend Rechnung getragen werden sollte, dass aber auf der andern Seite die dahinzielenden Forderungen den Verhältnissen der einzelnen Kantone und den Interessen der kantonalen Finanzen angepasst werden müssen.

Mehr noch als bisher könnten meines Erachtens die Kantone — und sinn gemäss die Gemeinden — berechtigten Ansprüchen des Familienschutzes entgegenkommen auf dem Gebiete des Bildungswesens: unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel an Schüler kinderreicher Familien, wo nicht die allgemeine Unentgeltlichkeit der Lehrmittel bereits eingeführt ist; Abstufung oder gänzlicher Erlass von Schulgeldern für Schüler aus kinderreichen Familien an Mittel- und vielleicht sogar an Hochschulen; besondere Stipendien für berufliche Ausbildung von Lehrlingen aus kinderreichen Familien; obligatorische Ausbildung der Töchter für den Hausdienst und für die Führung des Haushaltes.

Das Postulat Escher wünscht die Prüfung der Frage, ob nicht eine besondere Ehrung der Mütter kinderreicher Familien vorzusehen sei. Die Initiative hierfür möchte ich den Kantonen überlassen. Aber da wir heute den Trägerinnen stattlichen Kinderreichtums kaum mehr ein Ehrenkleid zubilligen können, wie es den edlen Römerinnen zur Ehrung ihrer Mutterschaft zustand, und da anderseits ein blosses Ehrendiplom wenig Reiz besitzt, könnte vielleicht diese Ehrung kinderreicher Mütter am wirkungsvollsten durch die Ermöglichung von Mütterferien oder durch eine ansehnliche Taufgabe z. B. bei der Geburt des sechsten, achten oder zehnten Kindes verwirklicht werden.

Eine Aufgabe, in die sich Kantone und Bund teilen, die aber in erster Linie der kantonalen Rechtspflege obliegt, besteht in der Bekämpfung jener Literatur und Propaganda, die offen oder getarnt darauf hinzielen, die Zeugungskraft und den Zeugungswillen des Volkes zu untergraben.

Die Behörden des Bundes müssen darnach trachten, durch die Gesetzgebung und vor allem durch eine entsprechende Führung der Wirtschaftspolitik den Lebensraum unseres Landes nach Möglichkeit so zu gestalten, dass die Familie, auch die kinderreiche, bestehen und anständig leben kann. Eine gesunde Wirtschafts- und Finanzpolitik des Bundes bildet die beste Sicherung der Familie. In besonderm Masse soll der Schutz der kinderreichen Familie Berücksichtigung finden in der weitem Ausgestaltung des Arbeitsrechtes und der Sozialversicherung. Im allgemeinen möchte ich die Grenzen zwischen den Obliegenheiten der Kantone und des Bundes auf dem Gebiete des Familienschutzes dahin umschreiben, dass die direkten Massnahmen zu besonderer Berücksichtigung der kinderreichen Familie Sache der Kantone, die Vorkehren mittelbaren, allgemeinen Familienschutzes Sache des

Bundes sein sollen. Der Bund soll auch auf diesem Gebiete nur dann durch direkte Massnahmen eingreifen, wenn bestimmte berechnete Forderungen auf dem Boden des kantonalen Rechtes und der kantonalen Politik nicht verwirklicht werden können. Das wird vielleicht zutreffen für die heute viel besprochene, von der schweizerischen Familienschutzkommission und durch ein Postulat von Ständerat Willi zur öffentlichen Diskussion gestellte Frage der Förderung des Familienlohnes auf dem Wege der allfälligen Schaffung von Ausgleichskassen. Ich will mich hier zu dieser Frage noch nicht näher aussprechen, da die zuständigen Instanzen des Bundes sie zur Prüfung entgegengenommen haben. Wir wissen, dass der Verwirklichung dieses an sich sympathischen Gedankens noch starke Widerstände sowohl bei Arbeitgebern wie bei Arbeitnehmern entgegenstehen. Immerhin erscheint es beachtenswert, dass im Gegensatz zur bisher ablehnenden Haltung des Gewerkschaftsbundes im letzten Novemberheft der «Roten Revue» sich eine frauliche Stimme in einem Aufsatz mit guten Gründen für die Familienzulagen einsetzt.

Persönlich vertrete ich den Standpunkt, dass in der bürgerlichen Gesellschaft «die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in einer Weise geregelt werden sollen, die es allen Familienvätern ermöglicht, das Notwendige zu verdienen und zu erwerben, um sich, Frau und Kinder standesgemäss und den heimatlichen Verhältnissen entsprechend zu ernähren». Wenn die Erfüllung dieser naturrechtlich begründeten Forderung nicht möglich sein sollte ohne die Hilfe staatlicher Massnahmen, wäre es meines Erachtens Pflicht des Staates, zu solchen Massnahmen die Hand zu bieten. Übrigens hat Herr Direktor Dr. Brüscheweiler in einer verdienstvollen Arbeit über die Saläre und Arbeitsverhältnisse kaufmännischer Angestellter in der Schweiz nachgewiesen, dass in den kaufmännischen Berufen der Gedanke des Familienlohnes schon viel weitergehend praktisch verwirklicht ist, als allgemein bekannt sein dürfte. Das mittlere Jahressalär der ledigen kaufmännischen Angestellten berechnet sich nach seinen Erhebungen auf Fr. 3493, jenes der Verheirateten auf Fr. 5885. Das mittlere Jahressalär der Verheirateten stellt sich somit um rund 70 % höher als jenes der Ledigen. Dieser Unterschied kann nicht einfach auf die Altersschichtung und das damit verbundene Aufrücken der älteren verheirateten Angestellten in bessere Stellungen zurückgeführt werden. Dr. Brüscheweiler hat festgestellt, dass die höhere Besoldung der Verheirateten sich für alle Altersstufen nachweisen lässt. So beträgt z. B. das mittlere Jahressalär der ledigen Angestellten im Alter von 45—49 Jahren Fr. 5312, während die verheirateten Angestellten im gleichen Alter ein durchschnittliches Salär von Fr. 6679 beziehen. So scheint sich auf diesem Gebiete des Arbeitsverhältnisses die Forderung auf Berücksichtigung der Familie in der Praxis schon weitgehend Bahn gebrochen zu haben.

Meine Damen und Herren! Ich komme — reichlich spät — zum Schluss. Lassen Sie mich meine Ausführungen und Überlegungen in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Die anhaltende Erscheinung des Geburtenrückganges bildet eine nationale Gefahr von grösster Tragweite und Bedeutung.

2. Gesellschaft und Staat haben die Pflicht, die geistigen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die Familie und namentlich die kinderreiche Familie lebensfähig und lebenskräftig zu erhalten.

3. Da die Ursachen des Geburtenrückganges nicht nur auf der Ebene des Wirtschaftlichen, sondern ebensowohl oder noch mehr auf der Ebene des Geistigen, des Seelischen liegen, werden alle Massnahmen der Gesellschaft und des Staates zum wirtschaftlichen Schutz der Familie nicht ausreichen, um die Zeugungskraft und Fruchtbarkeit des Volkes zu heben.

4. Deshalb ist, neben wirtschaftlichen Massnahmen zur Förderung und Sicherung der Familie, die Förderung der Zeugungskraft unseres Volkes bedingt durch eine entsprechende Revision der Gesinnung und der Gewissen, die nur durch geistige Kräfte und Mächte herbeigeführt werden kann.

Vielleicht gilt auch unsern Tagen der Ruf, den Horaz in der gleichen Ode, in der er die Aussichtslosigkeit gesetzlicher Massnahmen gegen das Versiegen des Lebensquells beklagt, an das römische Volk gerichtet hat:

Delicta majorum immeritus lues
Romane, donec templa refeceris
aedisque labentis deorum et
foeda nigro simulacra fumo

An dir Römer, werden sich rächen die Sünden der Väter,
Wenn du nicht wieder die Tempel aufrichtest und die zerfallenen
Hallen der Gottheit und ihre Bilder,
die du heute durch schwarze Nebel verdunkelst!
